

Sie können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über folgende Direktwahlnummern erreichen:

Zentrale VG

Gemeinschaftsvorsitzender	Herr Bierbrauer	036693/ 470-23
Sekretariat	Frau Büchner	036693/ 470-12
Fax		036693/ 470-22

Hauptamt

Leiterin	Frau Baas	036693/ 470-24
SB Kindertagesstätten	Frau Seidler	036693/ 470-27
SB Allg. Verwaltung	Frau Kertscher	036693/ 470-25
SB Entgelt/Personal	Frau Herbst	036693/ 470-15
Meldebehörde	Frau Schlag	036693/ 470-19

Finanzen

Leiterin	Frau Troll	036693/ 470-30
SB Kämmererei	Frau Krause	036693/ 470-32
SB Buchhaltung	Frau Leide	036693/ 470-33
SB Steuern	Frau Wilde	036693/ 470-34
Kassenleiterin	Frau Schulze	036693/ 470-36
SB Kasse	Frau Preller	036693/ 470-31

Bauamt

Leiterin	Frau Oelmann	036693/ 470-21
SB Bauamt	Frau Schwittlich	036693/ 470-14
SB Bauamt	Frau Kühn	036693/ 470-18
SB Bauamt	Herr Pflug	036693/ 470-28

Kontaktbereichsbeamter	Herr Kurth	036693/ 470-20
Rentnerspeiseraum/ Essenbestellung/Zivi	Frau Gulde	036693/ 470-17

Seniorenbetreuung	Frau Fleischhauer	036693/ 22 937
Gemeindearbeiter	Herr J. Göhrig	036693/ 42 034 0151 23 06 29 41

Verwaltungsstelle Königshofen

Büroleiter	Herr Czarske	036691/ 51 771
Sekretariat	Frau Löber	036691/ 51 771
SB Allg. Verwaltung und Soziales	Frau Wenzel	036691/ 51 771
Fax		036691/ 51 716

Internetadresse der VG Heide-land-Elstertal
E-Mail: VgCrossen@t-online.de

Wir gratulieren

Im Monat Juni gratulieren wir ...

in Crossen an der Elster

01.06.	Frau Gottschalk, Rita	zum 74. Geburtstag
01.06.	Frau Roeser, Vera	zum 79. Geburtstag
03.06.	Frau Eichler, Helga	zum 68. Geburtstag
03.06.	Frau Thomas, Elsbeth	zum 76. Geburtstag
04.06.	Frau Wohlfahrt, Irene	zum 79. Geburtstag
05.06.	Herrn Geßner, Paul	zum 75. Geburtstag
05.06.	Frau Junghans, Lotte	zum 82. Geburtstag
06.06.	Frau Wohlfahrt, Anneliese	zum 75. Geburtstag
07.06.	Herrn Ehspanner, Franz	zum 83. Geburtstag
07.06.	Frau Weikert, Liselotte	zum 79. Geburtstag
07.06.	Frau Wiesenthal, Erika	zum 75. Geburtstag
08.06.	Frau Kornmann, Marie	zum 99. Geburtstag
09.06.	Herrn Bürger, Helmut	zum 80. Geburtstag
09.06.	Herrn Gottschalk, Hans-Jochen	zum 75. Geburtstag
09.06.	Frau Mutschke, Elfriede	zum 71. Geburtstag
11.06.	Herrn Wohlfahrt, Hans	zum 78. Geburtstag
12.06.	Herrn Freyer, Hans-Günter	zum 75. Geburtstag
13.06.	Herrn Faßhauer, Hansjürgen	zum 69. Geburtstag
14.06.	Herrn Bäsel, Heinz	zum 69. Geburtstag
17.06.	Frau Boy, Petra	zum 68. Geburtstag
17.06.	Herrn Hellfritzschn, Helmut	zum 71. Geburtstag
17.06.	Frau Kleinschmidt, Barbara	zum 75. Geburtstag
17.06.	Herrn Löffler, Hubert	zum 68. Geburtstag

19.06.	Herrn Beinlich, Karl	zum 70. Geburtstag
19.06.	Frau Henkel, Gerda	zum 85. Geburtstag
19.06.	Herrn Scheffler, Kurt	zum 85. Geburtstag
20.06.	Frau Schlauch, Inge	zum 80. Geburtstag
25.06.	Frau Beier, Ilse	zum 80. Geburtstag
25.06.	Frau Goletz, Johanna	zum 85. Geburtstag
25.06.	Frau Mahner, Hannelore	zum 73. Geburtstag
27.06.	Frau Kießling, Monika	zum 69. Geburtstag
28.06.	Frau Borzym, Angelika	zum 65. Geburtstag
28.06.	Herrn Schnell, Günther	zum 81. Geburtstag
30.06.	Frau Detzner, Brunhilde	zum 80. Geburtstag
30.06.	Frau Legler, Gertrud	zum 76. Geburtstag

in Hartmannsdorf

04.06.	Frau Engel, Hilde	zum 76. Geburtstag
07.06.	Frau Kasper, Elisabeth	zum 81. Geburtstag
10.08.	Frau Zechner, Irmgard	zum 82. Geburtstag
12.06.	Frau Seidl, Ursula	zum 88. Geburtstag
15.06.	Frau Steinert, Gerda	zum 85. Geburtstag
17.06.	Frau Bula, Charlotte	zum 78. Geburtstag
17.06.	Frau Flegel, Renate	zum 73. Geburtstag
17.06.	Herrn Strauß, Rolf	zum 70. Geburtstag
30.06.	Herrn Döhler, Klaus	zum 67. Geburtstag

in Heide-land OT Buchheim

04.06.	Frau Sychla, Käthe	zum 80. Geburtstag
06.06.	Frau Dittrich, Christa	zum 80. Geburtstag
07.06.	Frau Pabst, Gertrud	zum 87. Geburtstag
11.06.	Frau Korf, Anita	zum 66. Geburtstag
13.06.	Herrn Schweder, Siegfried	zum 69. Geburtstag
20.06.	Herrn Böttcher, Jürgen	zum 75. Geburtstag

in Heide-land OT Etzdorf

04.06.	Frau Mogge, Frieda	zum 82. Geburtstag
30.06.	Frau Gruber, Ruth	zum 76. Geburtstag

in Heide-land OT Großhelmsdorf

04.06.	Frau Sprenger, Margot	zum 83. Geburtstag
20.06.	Frau Janovsky, Liane	zum 72. Geburtstag
20.06.	Herrn Neuhäuser, Manfred	zum 69. Geburtstag

in Heide-land OT Königshofen

07.06.	Frau Schmidt, Regine	zum 73. Geburtstag
08.06.	Frau Radefeld, Isolde	zum 69. Geburtstag
14.06.	Frau Liebig, Renate	zum 76. Geburtstag
14.06.	Herrn Tietze, Helmut	zum 78. Geburtstag
18.06.	Frau Wulschner, Lucie	zum 84. Geburtstag
19.06.	Frau Becher, Marita	zum 65. Geburtstag
26.06.	Herrn Rosenkranz, Rudolf	zum 74. Geburtstag
27.06.	Frau Steitz, Helga	zum 70. Geburtstag
30.06.	Herrn Keil, Klaus	zum 66. Geburtstag

in Heide-land OT Lindau

05.06.	Herrn Schick, Gerhard	zum 65. Geburtstag
08.06.	Frau Brauer, Christa	zum 79. Geburtstag
15.06.	Frau Seidel, Ruth	zum 86. Geburtstag
30.06.	Frau Kindermann, Renate	zum 66. Geburtstag

in Heide-land OT Rudelsdorf

12.06.	Frau Hanf, Sigrid	zum 75. Geburtstag
24.06.	Herrn Haufe, Herbert	zum 83. Geburtstag

in Heide-land OT Thiemendorf

28.06.	Frau Glaschke, Brigitte	zum 65. Geburtstag
--------	-------------------------	--------------------

in Rauda

03.06.	Frau Prüfer, Lieselotte	zum 84. Geburtstag
06.06.	Frau Lenke, Sigrid	zum 73. Geburtstag
13.06.	Herrn Böhme, Heinz	zum 78. Geburtstag
14.06.	Frau Mahler, Anneliese	zum 74. Geburtstag
18.06.	Frau Grünert, Johanna	zum 75. Geburtstag
25.06.	Herrn Lenke, Hartmut	zum 71. Geburtstag
26.06.	Herrn Säckl, Anton	zum 81. Geburtstag
28.06.	Frau Göpel, Helga	zum 66. Geburtstag

in Silbitz

01.06.	Frau Habicht, Christel OT Seifartsdorf	zum 72. Geburtstag
01.06.	Frau Trzeba, Erika OT Seifartsdorf	zum 70. Geburtstag
03.06.	Frau Oberläuter, Ilse	zum 75. Geburtstag
07.06.	Herrn Eichelkraut, Egon OT Seifartsdorf	zum 71. Geburtstag
12.06.	Frau Müller, Dagmar	zum 71. Geburtstag
14.06.	Herrn Petzold, Lothar	zum 68. Geburtstag

14.06.	Frau Prüfer, Irene	zum 80. Geburtstag
19.06.	Herrn Schlag, Günter	zum 67. Geburtstag
22.06.	Frau Baumgärtel, Ursula	zum 80. Geburtstag
24.06.	Frau Feit, Hanna	zum 80. Geburtstag
28.06.	Herrn Stein, Hartmann	zum 73. Geburtstag
30.06.	Herrn Gemeinhardt, Erich	zum 80. Geburtstag

in Walpernhain

02.06.	Frau Löbel, Marianne	zum 70. Geburtstag
02.06.	Frau Seidel, Elfriede	zum 70. Geburtstag
09.06.	Herrn Jahr, Werner	zum 82. Geburtstag



Amtliche Bekanntmachungen

Verwaltungsgemeinschaft

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Wahl

- der Kreistagsmitglieder
- Gemeinderatsmitglieder
- der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen der Gemeinde Heide-land am 7. Juni 2009

1.

Das gemeinsame Wählerverzeichnis zu den oben aufgeführten Wahlen für die Gemeinden - die Stimmbezirke der Gemeinden

**Crossen an der Elster
Heide-land
Hartmannsdorf
Rauda
Silbitz
Walpernhain**

kann in der Zeit vom **18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009** während der allgemeinen Bürozeiten

montags	von 9:00 - 12:00 Uhr
dienstags	von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 - 12:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
freitags	von 9:00 - 12:00 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal, Melde-behörde, Nöben 3, 07613 Crossen an der Elster von Wahlberech-tigten eingesehen werden. Jeder Wahlberechtigter hat das Recht, an Werktagen vom 18. Mai 2009 bis 22. Mai 2009 (Einsichtsfrist) während der vorstehend genannten Bürozeiten der Verwaltungsgemeinschaft die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Da-ten zu überprüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Voll-ständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis einge-tragenen Personen haben Wahlberechtigte während der Einsichtsfrist nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerver-zeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeich-nisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung nach Nr. 1 Satz 3 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren ge-führt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis für die be-treffende Wahl eingetragen ist oder für diese einen Wahl-schein hat.

Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist Ein-wendungen erheben.

Die Einwendungen müssen bei der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal, Meldebehörde, Nöben 3, 07613 Crossen an der Elster schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

2.

Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, er-halten bis spätestens zum **17. Mai 2009** eine Wahlbenachrichti-gung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein(e) und Brief-wahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenach-richtigung.

3.

Wer einen Wahlschein hat, kann an den oben genannten Wah-len im Wege der Briefwahl teilnehmen.

4.1

Ein Wahlberechtigter, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein von der Verwaltungsgemeinschaft.

4.2

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis einge-tragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
- b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wäh-lerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
- c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Verwaltungsgemeinschaft erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Zugleich mit dem Wahlschein erhält er:

- einen **amtlichen Stimmzettel** für jede Wahl, für die er wahl-berechtigt ist,
- einen **amtlichen Stimmzettelschlag** und
- einen **amtlichen Wahlbriefumschlag** mit der Anschrift der Gemeinde und auf dem die Nummer des Stimmbezirkes oder des Wahlscheines angegeben sein muss sowie das Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine können von **Wahlberechtigten, die in das Wäh-lerverzeichnis eingetragen sind**, bis zum **5. Juni 2009** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft schriftlich oder mündlich (nicht telefonisch) beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Tele-fax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsu-chen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberech-tigte können aus den unter Nummer 4.2 Buchstaben a bis c an-gegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der bean-tragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage ei-ner schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antrag-stellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

5.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für ei-nen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zuläs-sig, wenn die Empfangsberechtigung durch eine **schriftliche**

Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können. Die bevollmächtigte Person hat der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern, dass sie nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln der Kommunalwahlen und dem jeweils dazugehörenden unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der Gemeinde übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht**.

Ein Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Ein Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Crossen an der Elster, den 27. April 2009
Die Gemeindebehörde

**Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender**

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 07. Juni 2009

1.

Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der Gemeinden

**Crossen an der Elster
Hartmannsdorf
Heide-land
Rauda
Silbitz
Walpernhain**

wird in der Zeit **vom 18. Mai 2009** (20. Tag vor der Wahl) **bis 22. Mai 2009** (16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Bürozeiten

montags	von 9:00 - 12:00 Uhr
dienstags	von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr
mittwochs	von 9:00 - 12:00 Uhr
donnerstags	von 9:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 18:00 Uhr
freitags	von 9:00 - 12:00 Uhr

**in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal,
Nöben 3, 07613 Crossen a.d. Elster**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechend den Vorschriften der Landesmeldegesetzte eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens **am 22. Mai 2009** (16. Tag vor der Wahl) bis 12.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde

**Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal,
Nöben 3, 07613 Crossen a.d. Elster**

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **17. Mai 2009** (21. Tag vor der Wahl) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis **Saa-le-Holzland-Kreis (Wahlkreis 74)** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1

ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2

ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **17. Mai 2009** (21. Tag vor der Wahl) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **22. Mai 2009** (16. Tag vor der Wahl) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **5. Juni 2009** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich, oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn der Berechtigte zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Crossen an der Elster, den 27. April 2009
Die Gemeindebehörde

Bierbrauer
Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Crossen an der Elster

Beschlüsse des Gemeinderates Crossen zur Sitzung am 30.03.2009

Beschluss 08/2009

Zustimmung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans

Beschluss 09/2009

Zustimmung zum Abwägungsbeschluss zum Entwurf der Aufhebung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Crossen an der Elster

Beschluss 10/2009

Zustimmung zur Feststellung der Aufhebung des Flächennutzungsplans

Beschluss 11/2009

Zustimmung Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan „Gewerbegebiet an der Friedenstraße“

Beschluss 12/2009

Zustimmung zum Abwägungsbeschluss zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Friedenstraße“

Beschluss 13/2009

Zustimmung zum Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Friedenstraße“

Beschluss 14/2009

Zustimmung zur Vergabe Ländlicher Wegebau Ahlendorf (Restweg von 160 m) an die Strabag AG aus Gera mit einem Angebotspreis von 16.741,73 EUR

Hauptsatzung der Gemeinde Crossen an der Elster

Der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster hat in seiner Sitzung am 09.03.2009 die Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Das Amt für Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 25.03.2009 die Bekanntmachung genehmigt.

Hauptsatzung Crossen an der Elster

vom 27. April 2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crossen an der Elster in der Sitzung am 09. März 2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Crossen an der Elster“ .
(2) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:
1. Crossen
 2. Ahlendorf,
 3. Nickelsdorf
 4. Tauchlitz

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 2

Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Gemeinde Crossen an der Elster“ im unteren Halbbogen und „Thüringen“ im oberen Halbbogen und zeigt das kleine Landessiegel

§ 3

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeinde. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der von der Verwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Verwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Verwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5**Vorsitz im Gemeinderat**

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6**Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.
 (2) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und der Ausschüsse. Er ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 2.550,00 EUR selbständig zu tätigen.
 (3) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Gemeindebediensteten. Er bedarf für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der leitenden Angestellten (ab Vergütungsgruppe Vb) und der Arbeiter der Zustimmung des Gemeinderates.
 (4) Dem Bürgermeister wird die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben nach § 34 BauGB sowie die Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 Abs. 1 BauGB zur selbständigen Entscheidung übertragen.

§ 7**Beigeordnete**

Der Gemeinderat wählt 1 ehrenamtlichen Beigeordneten.

§ 8**Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.
 (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
 (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

§ 9**Haushaltswirtschaft (üplA/aplA und Stundungsregelungen)**

- (1) Über zulässige überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben (üplA/aplA) i.S.d. § 58 ThürKO entscheidet bis zu einer Höhe von
 5.100,00 EUR der Haupt- u. Finanzausschuss
 2.550,00 EUR der Bürgermeister
 1.000,00 EUR der Leiter der Kämmerei
 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.100,00 EUR sind vom Gemeinderat zu beschließen.
 (2) Stundungsanträge bis zu 2.550,00 EUR mit gesetzlich/ oder vertraglichem Zinssatz entscheidet der Leiter der Kämmerei. Über Stundungsanträge zwischen 2.550,00 und 5.100,00 EUR entscheidet der Bürgermeister. Über Stundungsanträge zwischen 5.100,00 und 12.750,00 EUR entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Bei Stundungsanträgen über 12.750,00 EUR entscheidet der Gemeinderat.
 (3) Erhebliche Ausgaben i.S.d. § 60 Abs. 2 lfd. Nr. 2 ThürKO, die zu einem unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung führen, sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen, die 5 % der Gesamtausgaben des Haushaltes übersteigen.

§ 10**Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
 (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
 - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
 - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
 - Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,

- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
 (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
 (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 11**Entschädigungen**

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats. Den Ausschussmitgliedern werden für jede notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen 5,00 EUR gezahlt. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
 (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.
 Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Satz 4 ThürKO), erhalten einen Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
 (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
 (4) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält der Vorsitzende eines Ausschusses eine zusätzliche Entschädigung von 10,00 EUR pro Sitzung.
 (5) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 - 3) entsprechend.
 (6) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes und sonstige berufenen Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWG) je eine Entschädigung von 15,00 EUR (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).
 (7) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:
 - der ehrenamtliche Bürgermeister 1.000,00 EUR/Monat
 - der ehrenamtliche Erste Beigeordnete 250,00 EUR/Monat
 - der ehrenamtliche weitere Beigeordnete 100,00 EUR/Monat

§ 12**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft ("Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal").
 Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
 (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:
 1. Rosenthal
 2. Flemmingstraße
 3. Hauptstraße
 4. Friedensstraße
 5. Straße der Einheit
 6. Nöben
 7. Straße der Stahlwerker
 8. Ortsteil Ahlendorf
 9. Ortsteil Tauchlitz
 10. Ortsteil Nickelsdorf

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln gem. Abs. 2

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 13

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Crossen vom 8. Jan. 2002, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 31. Jan. 2008 außer Kraft.

Crossen an der Elster, den 27. April 2009

Lütke
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachung

der Genehmigung der Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Crossen an der Elster

Mit Bescheid vom 3. April 2009 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt die Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Crossen an der Elster (Stand 17.06.1991) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung ist der Flächennutzungsplanes der Gemeinde Crossen an der Elster (Stand 17.06.1991) außer Kraft getreten.

Jedermann kann die Aufhebung des Flächennutzungsplans und der Begründung einschließlich des Umweltberichtes zu folgenden Zeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal mit Dienstsitz in 07613 Crossen, Nöben 3 Bauamt- einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen:

Dienstzeiten:

Montag8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag8.00 - 12.00 Uhr

Hinweis:

Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Crossen über die Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal, Nöben 3 in 07613 Crossen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für Fehler die nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich wären.

Crossen, den 16.04.2009

Lütke
Bürgermeister

Gemeinde Hartmannsdorf

Beschlüsse des Gemeinderates Hartmannsdorf zur Sitzung am 22.04.2009

Beschluss 06/2009

Berufung von Frau Krysta-Helga Backert zum Gemeindevahlleiter und Frau Romy Kertscher zum Stellvertreter für die Kommunalwahl am 07.06.2009

- Ablehnung -

Beschluss 07/2009

Zustimmung zum Konjunkturpaket II

Gemeinde Heide-land

Beschlüsse des Gemeinderates Heide-land zur Sitzung am 05.03.2009

Beschluss 09/2009

Zustimmung zum Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 29.01.2009 in der vorliegenden Form.

Beschluss 10/2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt die Hauptsatzung der Gemeinde Heide-land in der vorliegenden Form. - Zustimmung -

Beschluss 11/2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beruft für die Kommunalwahl am 07. Juni 2009 Herrn Klaus Czarske zum Gemeindevahlleiter und Frau Elke Herbst zum Stellvertreter. - Zustimmung -

Beschluss 12/2009

Nichtausübung Vorkaufsrecht UR-Nr. 97/09 sc, Notariat Dr. Seikel

Beschluss 13/2009

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land stellt beim ZWE den Antrag um Aufnahme in das Abwasserbeseitigungskonzept mit dem Bau einer Kläranlage für die Ortsteile Königshofen, Lindau, Rudelsdorf. Der Bau der Kläranlage ist durch den ZWE nach dem Bau der Kläranlage in Schkölen einzuplanen. Der Bau von Kläranlagen für die Ortsteile Buchheim, Thiemendorf, Etdorf, Großhelmsdorf und Törpla sollte danach eingeplant werden. - Zustimmung -

Beschluss 14/2009

Die Gemeinde Heide-land stimmt dem geplanten Vorhaben der Firma meridian Neue Energien GmbH, Suhl - Errichtung von 2 Windkraftanlagen Typ NORDEX N 90 (Gesamthöhe 145 m) - im Windpark Rauschwitz zu.

Die Gemeinde Heide-land gibt folgende Hinweise / Anregungen zum Raumordnungsverfahren:

1. Das Gebiet befindet sich in der Nähe des FFH Gebietes „Die Beuche“, etwaige negative Auswirkungen sollen ausgeschlossen werden.
2. Der Landschaftseingriff sollte minimiert werden
3. Ein angemessener Abstand zur nächsten Wohnbebauung ist einzuhalten.
4. Die Fauna ist auf möglicherweise geschützte Arten (Roter Milan etc.) zu überprüfen.

Beschluss 15/2009

Zustimmung zur kostenlosen Übernahme eines Flurstückes in der Gemarkung Königshofen

Beschluss 16/2009

Zustimmung zu einem Bauvorhaben

Beschluss 17/2009

Zustimmung zu einem Bauvorhaben

Beschluss 18/2009

Zustimmung zur Auftragsvergabe Mähen und Mulchen der Straßenbanketten und Straßengräben der Gemeindestraßen in Heide-land für die Jahre 2009 - 2013 an den preisgünstigsten Bieter - Fa. Uli Rosenkranz, Garten- und Landschaftsbau Eisenberg.

Beschlüsse des Gemeinderates Heide-land zur Sitzung 26. 03. 2009

Beschluss 19/2009

Ländlicher Wegebau Thiemendorfer Weg

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt auf der Grundlage des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros Clauß, Gera, die Leistungen für o. g. Wegebaumaßnahme wie folgt zu vergeben:

- LOS 1: Straßen- und Wegebau:
Fa. Strabag AG Theaterstraße 58, 07545 Gera
- LOS 2: Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen
Fa. Uli Rosenkranz Garten- und Landschaftsbau,
Am Roten Berg 2, 07607 Eisenberg

Der Beschluss wird gefasst vorbehaltlich der Zustimmung durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera.

Beschluss 20/2009

Ländlicher Wegebau Ahlendorfer Weg II

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt auf der Grundlage des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros Clauß, Gera, die Leistungen für o. g. Wegebaumaßnahme wie folgt zu vergeben:

- LOS 1: Straßen- und Wegebau:
Fa. Strabag AG Theaterstraße 58, 07545 Gera
- LOS 2: Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen
Fa. Uli Rosenkranz Garten- und Landschaftsbau,
Am Roten Berg 2, 07607 Eisenberg

Der Beschluss wird gefasst vorbehaltlich der Zustimmung durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gera.

Beschluss 21/2009

Hochwasserschutz Straße „An der Pfarre“ Etzdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Heide-land beschließt auf der Grundlage des Vergabevorschlages des Ingenieurbüros Melzer, Gera, die Hochwasserschutzmaßnahme Straße „An der Pfarre“ Etzdorf an die Firma Meliorations-, Straßen- und Tiefbau Lau-cha zu vergeben.

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Bekanntmachung über die amtliche Einführung der automatisierten Liegenschaftskarte

Die amtlich eingeführte automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Saale-Holzland-Kreis
Stadt/Gemeinde	Heide-land
Gemarkung(en)	Etzdorf
Flur(en)	1 - 6

kann gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr. 4, S.115)

während der Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im **Zimmer 17** des

Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Pöbneck
Dienstgebäude Pöbneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pöbneck
eingesehen werden.

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der analo- gen Liegenschaftskarte.

Pöbneck, den 08.12.2008
Im Auftrag

Rolf Scheelen
Obervermessungsrat

- Siegel -

Gemeinde Rauda

Beschluss des Gemeinderates Rauda zur Sitzung am 15.04.2009

Beschluss 06/2009

Zustimmung zur Vergabe der Dachreparatur, Hauptstraße 37, Rauda an die Dachdeckerfirma B. Wimmer, Birkenweg 19, 07613 Hartmannsdorf In Höhe von 4.466,25 EUR Brutto

Hauptsatzung der Gemeinde Rauda

Der Gemeinderat der Gemeinde Rauda hat in seiner Sitzung am 11.03.2009 die Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öf- fentlich bekannt gemacht wird. Das Amt für Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 25.03.2009 die Bekanntmachung genehmigt

Hauptsatzung Rauda

vom 27. April 2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemein- de- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rauda in der Sit- zung am 11. März 2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Gemeinde führt den Namen "Rauda".

§ 2 Gemeindesiegel

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift "Gemeinde Rauda" im un- teren Halbbogen und "Thüringen" im oberen Halbbogen und zeigt das kleine Landessiegel.

§ 3 Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens ent- scheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Ver- treter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der von der Gemeindeverwaltung zu fertigen- den Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 Thür- KO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfver- merke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fort- laufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeich- ner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintra- gungsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindever- waltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Samm- lungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizie- ren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der

Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Gemeinderat überträgt dem Bürgermeister neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

a) Finanzentscheidungen im Rahmen bis zu 5.000,00 EUR.

§ 7

Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt 1 ehrenamtlichen Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.

§ 8

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister =
Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister,
Beigeordnete oder Beigeordneter =
Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter

Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 9

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 EUR.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Satz 4 ThürKO), erhalten eine Pauschalentschädigung von 5,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich der Pauschalentschädigung, des Verdienstausfalls und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§38 Abs. 5 ThürKWG) je eine Entschädigung von 15,00 EUR (§ 34 Abs. 2 ThürKWG).

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	400,00 EUR/Monat
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	100,00 EUR/Monat

§ 10

Haushaltswirtschaft (üplA/aplA und Stundungsregelungen)

(1) Über zulässige überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben i.S.d. § 58 ThürKO entscheidet bis zur Höhe von

500,00 EUR der Leiter Kämmerei,

5.000,00 EUR der Bürgermeister

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.000,00 EUR sind vom Gemeinderat zu beschließen.

(2) Stundungsanträge bis zu 2.500,00 EUR mit gesetzlich / oder vertraglichem Zinssatz entscheidet der Leiter der Kämmerei. Über Stundungsanträge zwischen 2.500,00 und 5.000,00 EUR entscheidet der Bürgermeister. Bei Stundungsanträgen über 5.000,00 EUR entscheidet der Gemeinderat.

(3) Erhebliche Ausgaben i.S.d. § 60 Abs. 2 lfd. Nr. 2 ThürKO, die zu einem unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung führen, sind bisher nicht veranschlagt oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen, die 5 % der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes übersteigen.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft („Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal“).

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Bushaltestelle
2. Gemeinde
3. Hauptstraße Abzweig Etzdorfer Weg

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln gem. Abs. 2

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 12

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Rauda vom 4. Nov. 1996, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rauda vom 1. Aug. 2001, in der vom 18. Aug. 2001 an geltenden Fassung außer Kraft.

Rauda, den 27. April 2009

Dietrich

Bürgermeister

- Siegel -

Landesamt

für Vermessung und Geoinformation

Bekanntmachung über die amtliche Einführung der automatisierten Liegenschaftskarte

Die amtlich eingeführte automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Saale-Holzland-Kreis
Stadt/Gemeinde	Rauda
Gemarkung(en)	Rauda
Flur(en)	1 - 3

kann gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr. 4, S.115)

während der Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im **Zimmer 17** des

Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Pöbneck
Dienstgebäude Pöbneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pöbneck

eingesehen werden.

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der analogen Liegenschaftskarte.

Pöbneck, den 08.12.2008

Im Auftrag

Rolf Scheelen

Obervermessungsrat

- Siegel -

Gemeinde Silbitz

Hauptsatzung der Gemeinde Silbitz

Der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz hat in seiner Sitzung am 12.03.2009 die Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Das Amt für Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 25.03.2009 die Bekanntmachung genehmigt.

Hauptsatzung Silbitz

vom 27. April 2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) hat der Gemeinderat der Gemeinde Silbitz in der Sitzung am 12. März 2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Silbitz".
- (2) Das Gemeindegebiet gliedert sich in die Ortsteile:
 1. Silbitz,
 2. Seifartsdorf

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 2

Gemeindesiegel

- (1) Die Gemeinde führt als Gemeindewappen 3 Hügel, in den beiden Tälern steht je ein Baum.
- (2) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift "Gemeinde Silbitz" im unteren Halbbogen und "Thüringen" im oberen Halbbogen und zeigt das Wappen nach Abs. 1.

§ 3

Bürgerbegehren - Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der von der Gemeindeverwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende

kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung un-mittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 6

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates. Er ist berechtigt, Rechtsgeschäfte bis zu einer Höhe von 2.500,00 Euro selbständig zu tätigen.

§ 7

Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

(2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.

§ 8

Ausschüsse

Der Gemeinderat bildet keine Ausschüsse.

§ 9

Haushaltswirtschaft (üplA/aplA + Stundungsregelungen)

(1) Über zulässige überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben (üplA/aplA) i.S.d. § 58 ThürKO entscheidet bis zu einer Höhe von

5.000,00 EUR der Bürgermeister

1.000,00 EUR der Leiter der Kämmerei

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 5.000,00 EUR sind vom Gemeinderat zu beschließen.

(2) Erhebliche Ausgaben i.S.d. § 60 Abs. 2 lfd. Nr. 2 ThürKO, die zu einem unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung führen, sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen, die 5 % der Gesamtausgaben des Haushaltes übersteigen.

(3) Stundungsanträge bis zu 2.500,00 EUR mit gesetzlich/ oder vertraglichem Zinssatz entscheidet der Leiter der Kämmerei.

Über Stundungsanträge zwischen 2.500,00 und 5.000,00 EUR entscheidet der Bürgermeister.

Bei Stundungsanträgen über 5.000,00 EUR entscheidet der Gemeinderat.

§ 10

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeister/in = Ehrenbürgermeister/in ,
Sonstige Ehrenbeamtinnen od. Ehrenbeamte = (eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.)

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verteilung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 11

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 26,00 EUR sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder einer seiner Ausschüsse, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 EUR je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Satz 4 ThürKO), erhalten einen Pauschalentschädigung von 5,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalles bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1 - 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes und sonstige berufenen Wahlhelfer bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKW) je eine Entschädigung von 15,00 EUR (§ 34 Abs. 2 ThürKW).

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen:

* der ehrenamtliche Bürgermeister	800,00 EUR/Monat
* der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	200,00 EUR/Monat
* der ehrenamtliche Zweite Beigeordnete	80,00 EUR/Monat

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft ("Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal").

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

Silbitz

1. Gemeinde - An der Elster 2
2. Str. d. Einheit,
3. Formerweg,
4. Am Kirchberg,
5. Dr.-Maruschky-Str.

Seifartsdorf

1. Gemeindeamt,
2. Bushaltestelle - Unterdorf,
3. vor Haus Seifartsdorf 36 - Mitteldorf

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln gem. Abs. 2

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 13**Sprachform, Inkrafttreten**

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Ersten des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Silbitz vom 4. Okt. 2004 außer Kraft.

Silbitz, den 27. April 2009

Schlag

Bürgermeister

- Siegel -

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Bekanntmachung über die amtliche Einführung der automatisierten Liegenschaftskarte

Die amtlich eingeführte automatisierte Liegenschaftskarte (ALK)

Kreisfreie Stadt/Landkreis	Saale-Holzland-Kreis
Stadt/Gemeinde	Silbitz
Gemarkung(en)	Seifartsdorf
Flur(en)	1 - 6

kann gemäß § 6 Abs. 2 des Thüringer Katastergesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Neuorganisation des Kataster- und Vermessungswesens vom 22.03.2005 (GVBl. Nr. 4, S.115)

während der Sprechzeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im **Zimmer 17** des

Landesamtes für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Pöbneck
Dienstgebäude Pöbneck
Rosa-Luxemburg-Straße 7
07381 Pöbneck

eingesehen werden.

Die automatisierte Liegenschaftskarte tritt an die Stelle der analogen Liegenschaftskarte.

Pöbneck, den 16.07.2008

Im Auftrag

Rolf Scheelen

Obervermessungsrat

- Siegel -

Gemeinde Walpernhain

Beschluss des Gemeinderates Walpernhain zur Sitzung am 10.03.2009

Beschluss 09/2009

Zustimmung zu einer Personalangelegenheit

Hauptsatzung der Gemeinde Walpernhain

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 die Hauptsatzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Das Amt für Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 25.03.2009 die Bekanntmachung genehmigt.

Hauptsatzung Walpernhain

vom 27. April 2009

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) hat der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain in der Sitzung am 10. März 2009 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name**

Die Gemeinde führt den Namen Walpernhain.

§ 2**Gemeindegelb**

Das Dienstsiegel trägt die Umschrift "Thüringen" im oberen Halbbogen und „Gemeinde Walpernhain" im unteren Halbbogen und zeigt die Kirche.

§ 3**Bürgerbegehren - Bürgerentscheid**

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeinde. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der von der Verwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Verwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Verwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die

Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 4

Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 5

Gemeinderat

(1) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(2) Die Zusammensetzung des Gemeinderates ergibt sich aus § 23 ThürKO.

§ 6

Bürgermeister

Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern gewählt und ist ehrenamtlich tätig.

§ 7

Beigeordnete

(1) Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten.

(2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den Ersten Beigeordneten vertreten.

(3) Der Beigeordnete ist für den ihm mit Zustimmung des Gemeinderates durch den Bürgermeister übertragenen Geschäftsbereich verantwortlich.

§ 8

Ausschüsse

Der Gemeinderat kann im Bedarfsfall Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten, bilden und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben.

§ 9

Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder ihr Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister

= Ehrenbürgermeister oder Ehrenbürgermeisterin

Sonstige Ehrenbeamtinnen od. Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-". Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 10

Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 25,00 EUR sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 EUR für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags.

Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Satz 4 ThürKO), erhalten einen Pauschalentschädigung von 10,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für die notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs. 5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 25,00 EUR (§ 34 Abs. 2 ThürKWO).

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden monatlichen Aufwandsentschädigungen:

der ehrenamtliche Bürgermeister	225,00 EUR
der Gemeinde Walpernhain	225,00 EUR
der ehrenamtliche Erste Beigeordnete	50,00 EUR.

§ 11

Haushaltswirtschaft

(1) Über zulässige überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben (ÜpIa/apIa) i.S.d. § 58 ThürKO entscheidet bis zu einer Höhe von

1.000,00 EUR	der Leiter der Kämmerei
2.500,00 EUR	der Bürgermeister

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 2.500,00 EUR sind vom Gemeinderat zu beschließen.

(2) Erhebliche Ausgaben i.S.d. § 60 Abs. 2 lfd. Nr. 2 ThürKO, die zu einem unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung führen, sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen, die 5 % der Gesamtausgaben des Haushaltes übersteigen.

(3) Stundungsanträge bis zu 2.500,00 EUR mit gesetzlich oder vertraglichem Zinssatz entscheidet der Leiter der Kämmerei.

Über Stundungsanträge zwischen 2.500,00 EUR und 5.000,00 EUR entscheidet der Bürgermeister. Bei Stundungsanträgen über 5.000,00 EUR entscheidet der Gemeinderat.

(4) Niederschlagungen und Erlass von Forderungen werden analog des Abs. 1 entschieden.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal („Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal“).

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in

dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Dorfstraße, gegenüber Hausnummer 52,
2. Bushaltestelle,
3. Dorfstraße, bei Hausnummer 24

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse oder des Ortsteil-/Ortschaftsrates erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln nach Abs. 2.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und des Ortsteil-/Ortschaftsrates ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 13

Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt zum 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft, gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Walpernhain vom 3.9.2001 außer Kraft.

Walpernhain, den 27. April 2009

Hanf
Bürgermeister

- Siegel -

Satzung der Gemeinde Walpernhain

zur Festsetzung des Beitrages 2008

Der Gemeinderat der Gemeinde Walpernhain hat in seiner Sitzung am 10.03.2009 die Satzung zur Festsetzung des Beitrages 2008 beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Das Amt für Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises hat mit Schreiben vom 25.03.2009 die Bekanntmachung genehmigt.

Satzung der Gemeinde Walpernhain zur Festsetzung des Beitrages 2008 (31.12.2008) vom 27. April 2009

Aufgrund des § 19 Absatz 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) und der §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), § 7 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Gemeinde Walpernhain vom 14.12.2006 erlässt die Gemeinde Walpernhain folgende Satzung:

§ 1

Festsetzung des Beitragssatzes

(1) Die Beitragssatz wird aus den bis zu dem Stichtag 31.12.2008 anrechenbaren Investitionsaufwendungen für 2008 und der zu veranlagenden beitragsfähigen Grundstücksgesamtfläche der Abrechnungseinheit (§ 2 Straßenausbaubeitragsatzung) errechnet.

(2) Der Beitrag im Erhebungszeitraum 2008 beträgt für die Abrechnungseinheit **0,436736 EUR** je Quadratmeter beitragsfähige gewichtete Grundstücksfläche.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Walpernhain, den 27. April 2009

Hanf
Bürgermeister

- Siegel -

HINWEIS:

Die Vorausleistungsbescheide für das Jahr 2008 werden hiermit zu endgültigen Beitragsbescheiden erklärt.

Ende des amtlichen Teiles

Mitteilungen und Verschiedenes

Verwaltungsgemeinschaft

Landratsamt - Abfallwirtschaftsbetrieb - informiert:

Entsorgung zu den Feiertagen am 01. Juni (Pfingstmontag)

Aufgrund der Feiertage verändert sich die Entsorgung von Hausmüll, Gelber Tonne und Altpapier zu den o. g. Feiertag der betroffenen Ortschaften in der Verwaltungsgemeinschaft Heide-land-Elstertal wie folgt:

Papierentsorgung

Montag - ungerade KW
wird vom **01.06. (Pfingstmontag)**
auf Dienstag, den 02.06.2009 verlegt

Rauda, Seifartsdorf.

Voraussichtliche Blutspendetermine für 2009

Hartmannsdorf

**Dorfgemeinschaftshaus
(ehem. Lehrlingswohnheim), Am Raudabach 1**
Dienstag, 21.07.2009 von 16.00 - 20.00 Uhr
Dienstag, 29.09.2009 von 16.00 - 20.00 Uhr

Crossen

Staatliche Regelschule, Friedensstraße 10
Mittwoch, 03.06.2009 von 16.00 - 20.00 Uhr
Dienstag, 18.08.2009 von 16.00 - 20.00 Uhr
Mittwoch, 28.10.2009 von 16.00 - 20.00 Uhr



Änderungen sind vorbehalten!

Landratsamt
Saale-Holzland-Kreis
Abfallwirtschaftsbetrieb

Verbraucherschutz Kunststoff-Müllgroßbehälter

Information des Thüringer Landesbetriebes für Arbeitsschutz, und technischen Verbraucherschutz (TLAtV) zum Kunststoff-Müllgroßbehälter 1100 Liter (KMGB 1.1) nach DIN 30700

Aus gegebenen Anlass weist der TLAtV darauf hin, dass Kunststoff-Müllgroßbehälter - KMGB - die nach DIN 30700 bis zum Jahr 2000 hergestellt und vertrieben wurden, nicht über Kindersicherungen verfügen.

Das heißt, es ist Kindern möglich, die Mülldeckel zu öffnen und sich in die Behälter zu beugen.

Dabei können die federgespannten Deckel unkontrolliert schließen und Körperteile einklemmen.

Dieser Umstand hat bereits zu mehreren tödlichen Unfällen mit Kindern geführt.

Ein genereller Umtausch bzw. eine Nachrüstung der betreffenden Behälter ist kurzfristig nicht realisierbar.

Durch geeignete Warnhinweise ist auf die mögliche Gefährdung aufmerksam zu machen.

Über den Verband der Entsorgungswirtschaften können weitere Informationen abgerufen werden.

Hinweis

Die seit 2000 hergestellten Kunststoff-Müllgroßbehälter mit Kindersicherungen in Form von Deckel mit Arretierungseinrichtungen, welche durch Zweihand-Deaktivierung geöffnet bzw. geschlossen werden, sollten unseres Erachtens ebenfalls gekennzeichnet werden, da bei Fehlfunktion/Defekt der Sicherungsmechanismus versagt.

Favorisiert wird die sogenannte "Deckel in Deckel" - Ausführung; diese Variante garantiert dauerhaft eine kindergesicherte Handhabung.

Gemeinde Crossen an der Elster

Seniorenachmittag in Crossen

Mittwoch, 13. Mai 2009, 14.30 Uhr
in der „Alte Schule“

Gemeinsam mit dem Frauenkreis der Kirchgemeinde wollen wir bei Kaffee und Kuchen Geschichten und Episoden vom Crosse-ner Schloß und der Kirche aus dem Gedächtnis kramen.

Herr Gerhardt Fischer zeigt dazu Fotos und Josefine Beckmann macht Notizen, welche nach Ausarbeitung ins Internet gestellt werden sollen.

Die Gemeinde Crossen lädt recht herzlich ein.

Veranstaltungen 2009

Gemeinde Crossen

Samstag, 23. Mai 2009
ab 10.00 - 15.00 Uhr

Tag der offenen Tür
anlässlich

75. Jahre Feuerwehr
Crossen/Elstertal

Samstag, 6. Juni 2009
Samstag, 13. Juni 2009

Maibaumsetzen
Hoffest in Nickelsdorf

Samstag, 11. Juli 2009
Samstag, 1. August 2009

Brunnenfest in Tauchlitz
90 Jahre Schützengilde

Samstag, 19. September 2009

zu Crossen
Kinderkleiderbasar
mit Kinderfest

Samstag, 5. Dezember 2009

Weihnachtsmarkt

Gemeinde Heide-land

Ortsteil Etdorf

Einladung zum Pfingstbaumsetzen und Kinderfest in Etdorf

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

zu Kleinpfingsten laden wir Sie wieder recht herzlich zum traditionellen Baumsetzen und für die Jüngsten zum Kinderfest auf die Festwiese ein.



Samstag, 6. Juni 2009

14.00 Uhr Festumzug mit Pfingstbaum ab Dorfteich mit der Schalmaienskapelle Wetterzeube

14.30 Uhr Setzen des Pfingstbaumes und des Kindermaibaumes auf der Festwiese

neben dem Baumsetzen: Kinderfest mit Ponykutsche, Sportwettkämpfen, FFW-Wettbewerbsstrecke, Malstraße, Schminken u. v. a.

16:00 Uhr Baumstammwerfen mit Siegerehrung
anschl. Ausklang des Festes bis in den späten Abend auf der Festwiese

Wir freuen uns über viele Gäste. Für das leibliche Wohl aller Gäste wird wieder bestens gesorgt.

Den Hausfrauen, die uns wieder mit selbstgebackenen Kuchen unterstützen, schon jetzt unseren herzlichen Dank!

Allen Einwohnern frohe Pfingstfeiertage!

**Pfingstgesellschaft
Etdorf**

**Ortschaftsrat
Etdorf**

Ortsteil Großhelmsdorf

Skat in Großhelmsdorf

Zum zweiten Preisskat trafen sich 18 Skatfreunde im Bürgerhaus von Großhelmsdorf am 28. 03. 2009.

Dabei war in der ersten Serie
Frank Engelhardt mit 1.596 Punkten
der Beste.

Die Plätze dahinter belegten
Kärst Brandel mit 1.464 Punkten
und Siegfried Brennosch mit 1.346 Punkten

Die 2. Serie gewann
Markus Büchner mit 1.440 Punkten
vor Frank Engelhardt mit 1.375 Punkten
und Günter Woltersdorf mit 1.270 Punkten

Tagessieger wurde
Frank Engelhardt mit 2.971 Punkten
vor Kärst Brandel mit 2.711 Punkten
und Markus Büchner mit 2.543 Punkten

Ein Dank an Caroline Fröhlich, Madleen Pelzer und Markus Anton für die gute Bewirtung.

Feuerwehrskat in Großhelmsdorf

Wie schon in den vergangenen Jahren fand auch 2009 der Feuerwehrskat Großhelmsdorf am Gründonnerstag, dem 09. April im Gerätehaus statt.

Die erste Serie gewann
Kamerad Bernd Franz mit 1.248 Punkten
vor dem Kameraden Gerhard Gerull mit 1.160 Punkten
und Kameraden Frank Engelhardt mit 1.140 Punkten

Die zweite Serie ging an
Kamerad Werner Tischer mit 1.377 Punkten
gefolgt von den Kameraden Horst Möbius mit 1.362 Punkten
und Ingo Möbius mit 1.015 Punkten

Die Pokale für die drei Erstplatzierten gingen an die Kameraden
Werner Tischner mit 2.188 Punkten
Bernd Franz mit 2.168 Punkten
Horst Möbius mit 2.046 Punkten

Ortsteil Königshofen

Landeswettbewerb 2009 „Unser Dorf hat Zukunft“

Liebe Einwohner von Königshofen!

Nachdem wir den Kreiswettbewerb 2008 „Unser Dorf hat Zukunft“ gewonnen haben, beteiligen wir uns nun am Landeswettbewerb des Freistaates Thüringen.

Als Auftakt zum Landeswettbewerb pflanzten am 30. März 2009 Alt und Jung gemeinsam vor dem Mehrzweckgebäude zwei Bäume - eine Goldulme und einen Amberbaum -.

Für die zahlreiche Teilnahme an der Pflanzaktion bedanke ich mich bei allen Kindern, den Eltern, Großeltern und den Senioren der Volkssolidarität Königshofen.

Im Besonderen bedanke ich mich bei Uwe Graul für seine aktive Mitwirkung bei der Auswahl und dem Pflanzen der Bäume.

Anschließend zogen wir im „Norddeutschen Hof“ eine Bilanz der Dorferneuerung. In Wort und Bild, anschaulich und sehr beeindruckend, zeigte Frau Ellen Melzer, unsere Planerin der Dorferneuerung, wie sich unser Ort in den vergangenen 10 Jahren entwickelt hat.



Liebe Einwohner von Königshofen!

Nun ist es soweit.

Am Montag, dem 11. Mai 2009 wird die Landeskommission in der Zeit von 14.30 bis 17.30 Uhr Königshofen besuchen und bewerten.

Bewertungskriterien sind die bauliche Gestaltung von Dorfgemeinschaftseinrichtungen, die Erhaltung von Dorfstruktur und historischer ortstypischer Bausubstanz, die Gestaltung öffentlicher und privater Grünanlagen und Gärten sowie die sozialen und kulturellen Initiativen und Aktivitäten der Dorfgemeinschaft.

Von entscheidender Bedeutung für eine erfolgreiche Platzierung ist jedoch auch der Gesamteindruck von Sauberkeit, Ordnung und Attraktivität im Ort.

Ich bitte Sie, liebe Königshofener, um ihre aktive Mitwirkung. Starten wir in Vorbereitung des Wettbewerbes im Ort nochmals eine besondere Reinigungsaktion von Straßen und Plätzen.

Zum Abschluss dieser Initiative organisiert der Feuerwehrverein von Königshofen die geordnete Sammlung und Entsorgung des Kehrmaterials und **ausschließlich** des Kehrmaterials.

TERMIN: Samstag, 09. Mai 2009 in der Zeit von 16.00 bis 17.00 Uhr.

Stellen Sie das Straßenkehrmaterial in kleinen Behältnissen (Eimer o.ä.) sichtbar am Hausgrundstück ab. Die Behältnisse werden entleert und das Kehrmaterial geordnet durch den Feuerwehrverein Königshofen entsorgt.

Für Ihre Unterstützung und Mitwirkung bedanke ich mich herzlich.

Birgit Lüttke
Ortsbürgermeisterin

Gemeinde Silbitz

Veranstaltungen 2009

21. und 22. August 2009

Sonntag, 6. Dezember 2009

Dorffestspiele

Straßenadvent

im Gemeindegarten



Gemeinde Walpernhain

Einladung

zur Wahl des Jagdvorstandes Walpernhain

Hiermit werden alle Eigentümer von bejagbaren Grundflächen in der Gemarkung Walpernhain zur Wahl des Jagdvorstandes Walpernhain für

**Dienstag, den 26. Mai 2009, um 19.30 Uhr,
in die Gaststätte Walpernhain**

eingeladen.

Tagesordnung:

- TOP 1:** Eröffnung der Sitzung; Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
TOP 2: Wahl des Jagdvorstandes
TOP 3: Wahl der Rechnu

gez. Hanf
Jagdvorsteher



Vereine und Verbände

75 Jahre Feuerwehr Crossen/Elstertal

Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir Sie herzlich ein, mit uns **am 23. Mai 2009** das 75jährige Jubiläum der Feuerwehr Crossen/Elstertal zu feiern.

Bei unserem **Tag der offenen Tür von 10:00 bis 15:00 Uhr** erwarten Sie:

- Ehrungen und Auszeichnungen
- Technikausstellung
- Vorführung der Jugendfeuerwehr

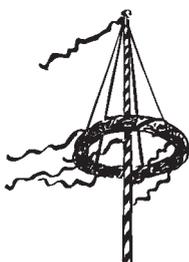
Für das leibliche Wohl ist ebenfalls gesorgt!
Wir freuen uns auf einen unvergesslichen Tag!

gez. S. Mahl
Vereinsvorsitzender

Crossener Maibaumsetzen

am Samstag, dem 06.06.2009 ab 14.00 Uhr

- 14.00 Uhr - Einmarsch der Maibaumburschen
- Kaffee und hausbackener Kuchen
- Heißes vom Grill und Kaltes vom Fass
- Kegeltturnier für Große und Kleine mit attraktiven Preisen
- Hüpfburg für die Kleinen
- Ponyreiten
- nach dem Maibaumsetzen - Tanz mit DISCO-MIETING im Zelt



Es laden ein
**die Gemeinde Crossen und
die Elstertaler Burschenschaft e. V.**

Kindertagesstättenzweckverband

Der Frühling hat sich eingestellt

Durch gemeinsame Exkursionen erkunden die Elstertalspatzen die nähere Umgebung des Heimortes.
Wir suchten den Frühling und fanden ihn im Park von Hartmannsdorf.



Natürlich besuchte uns auch der Osterhase. Für alle Kinder versteckte er ein Körbchen.



Dafür konnten sich die Kinder mit einem Lied oder Gedicht bei ihm bedanken. Der kleine Philipp schenkte dem Osterhasen seinen „Nucki“, da er den ja gar nicht mehr braucht.



Viele bunte Fotos wurden gemacht. Wir bedanken uns bei Herrn Lars Krause für den lustigen Osterspaß!

Frühjahrseinsatz

Zum traditionellen Frühjahrseinsatz im Spielgelände Hartmannsdorf und im Clementinenhaus Crossen rief der Elternbeirat für den 04. April auf. Gemeinsam mit fleißigen Eltern sorgte das gesamte Team für einen großen Frühjahrsputz. Wir danken allen großen und kleinen Helfern.



Die Kameradin Sindy Mahl half den Kindern einen richtigen Feuerwehrhelm aufzuprobieren. Voller neuer Eindrücke und dem Versprechen, tolle Bilder für das bevorstehende Feuerwehrjubiläum am 23. Mai zu malen, wanderten die Kinder zurück in den Kindergarten.



Exkursion in das Feuerwehrgerätehaus nach Crossen

Besonders interessant und lehrreich war unser Beobachtungsgang zur FFW Crossen.

Wir bedanken uns bei den Kameraden M. Peitsch, R. Angermann, P. Jabs und Frau S. Mahl, die sich viel Zeit für uns nahmen und alle Fragen ausführlich beantworteten. Unsere Kinder durften in das große Feuerwehrauto einsteigen und dann Platz nehmen.

Kamerad Roy Angermann achtete darauf, dass keiner schupps- und drängelte und half beim Aussteigen.



Der Kamerad Michael Peitsch erklärte welche Technik im Auto untergebracht ist und wofür sie benötigt wird. Die Kinder staunten, wie ordentlich sortiert und aufgeräumt es in einem Feuerwehrauto aussieht!

Einladung zum Sommerfest

Wir laden alle Kinder mit ihren Eltern, Großeltern und Geschwistern in den

Kindergarten „Elstertalspatzen“

in Hartmannsdorf zum alljährlichen

**„Sommerfest“
am Samstag, dem 13. Juni 2009, ab 09.30 Uhr**

auf unserem Spielgelände ein!!!



Kindertagesstätten



Partner des Breitensports



MEHR BEWEGUNG FÜR UNSERE KINDER!
MACHEN SIE MIT!

EIN TRIMMY-BEWEGUNGS- PARCOURS FÜR UNSEREN KINDERGARTEN



Unser Kindergarten beteiligt sich an der Initiative der Molkerei Alois Müller „100 Trimmy-Kindergärten® für Deutschland“. Müller® stützt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Olympischen Sportbund 100 Kindergärten mit einem Trimmy-Bewegungsparcours aus. Wir möchten uns um einen dieser Parcours bewerben und haben uns bereits auf der Internetseite der Initiative registriert.

JETZT BRAUCHEN WIR IHRE STIMME!

Im Internet unter www.trimmy.de können Sie ab sofort bis zum 31. Mai 2009 Ihre Stimme für unseren Kindergarten abgeben.

Machen Sie mit und informieren Sie auch Verwandte und Freunde – jede Stimme zählt!

Kita „Heideknirpse“ Königshofen

INFORMIEREN UND MITMACHEN UNTER WWW.TRIMMY.DE

Eine Initiative der Molkerei Alois Müller GmbH & CO KG und des Deutschen Olympischen Sportbundes

Schulnachrichten

Lesen

Am 11. März fand in der Grundschule "Elstertal" Crossen der Lesewettbewerb der 3. und 4. Klassen statt. Gesucht wurde der "Leselöwe" der beiden Klassenstufen. In den vorausgegangenen Klassenwettbewerben hatten sich folgende Kinder für den Schulausscheid qualifiziert.

3a	Ina Vorpahl Jasmin Brandt Jonas Seiler	4a	Louis Prieger Celine Rothe Janine Gürtler
3b	Jessica Müller Max Jähnichen Jasmin Kolbe	4b	Jule Schlundt Lennart Scherf Marvin Mülleck

Am Dienstag war es dann soweit. Mit etwas Lampenfieber, aber gut vorbereitet, zeigten Sie ihr Können. Es galt ein Kinderbuch vorzustellen, einen Auszug daraus vorzulesen und einen unbekannteren Text sicher und gut betont vorzutragen.

Die Jury setzte sich zusammen aus Melanie Ilgen, Sophie Bai-erl, Maxi Opitz (den Gewinnerinnen der Regelschule), den Elternvertreterinnen Frau Seiler und Frau Nitsch sowie der Schulleiterin Frau Pawelski.

Sie hatten es wirklich nicht leicht, denn von allein Teilnehmern wurde eine hohe Lesequalität geboten. Auch die zuhörenden Gäste zollten den Schülern Anerkennung.

Leselöwensieger sind:

3. Klassen:	1. Platz	Jasmin Kolbe
	2. Platz	Jessica Müller
	3. Platz	Jasmin Brandt
4. Klassen:	1. Platz	Marvin Mülleck
	2. Platz	Jule Schlundt
	3. Platz	Louis Prieger



An alle Teilnehmer ein herzliches Dankeschön und den Siegern herzlichen Glückwunsch.

Vielen Dank sagen wir auch den Regelschülern und den beiden Elternvertretern für ihre Mithilfe.

Die Blitzreporter der Grundschule "Elstertal" Crossen

Sonstiges

Garten gesucht?

In der Kleingartenanlage "Landmannsberg" Crossen wird ein Gartengrundstück frei.

Grundstücksnummer: 61
Gartengröße: ca. 780 qm

Beste Bedingungen für ungetrübte Gartenfreuden!

1. Bequeme Anfahrt mit dem PKW möglich
2. Herrlicher Ausblick ins Elstertal und bis nach Gera
3. Gemütliches Gartenhäuschen sowie Geräteschuppen vorhanden
4. Anbaufläche ist sofort nutzbar
5. Obstbäume und Beerensträucher mit hohem Ertrag
6. Ruhige Lage

Interesse geweckt?

Ausführliche Informationen bei:
Bernd Fischer > Tel.036691/57648 oder
Falko Böhne > Tel.036693/20513



Impressum:

Amtsblatt der VG „Heide-land-Elstertal“

Herausgeber: VG „Heide-land-Elstertal“

Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG

In den Folgen 43, 98704 Langewiesen

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Herr Bierbrauer, Gemeinschaftsvorsitzender und die Bürgermeister der 6 Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der

Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag

keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig

verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten

unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige

Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben

werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auf-

treten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können

wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche

Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise:

monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall

können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim

Verlag bestellen.